



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Enthebung eines Mitglieds des Feuerwehrrückendienstes von seiner Funktion auch die Möglichkeit einer Suspendierung eines Mitglieds des Feuerwehrrückendienstes von seiner Funktion sinnvoll ist. Mit einer Suspendierung soll keine Vorverurteilung erfolgen, sondern ein überwiegend organisatorischer und zeitnaher Schritt bis zur endgültigen Sachverhaltsklärung gesetzt werden.

Eine Suspendierung ist bislang nur für Feuerwehrmitglieder allgemein, nicht aber von Funktionen des Feuerwehrrückendienstes, des Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrrückendienstes vorgesehen. Diese Regelungslücke soll mit dieser Novelle geschlossen werden.

Weiters erfolgt mit dieser Novelle auch eine nähere Ausgestaltung bzw. Präzisierung der Gründe, die die Enthebung einer der oben genannten Personen aus ihrer Funktion rechtfertigen.

Wesentliche Punkte sind daher vor allem

- die Schaffung einer Suspendierungsmöglichkeit für Mitglieder des Feuerwehrkommandos, des Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandos und
- eine Präzisierung der Gründe für eine Enthebung der genannten Personen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis, § 7a):

Neu geregelt wird eine Geheimhaltungsverpflichtung für Feuerwehrmitglieder. Mit dieser Bestimmung soll das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 an die bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationsfreiheit angepasst werden.

Die Einführung einer solchen Bestimmung ist erforderlich, da Feuerwehrmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beispielsweise in die unmittelbare Privatsphäre der Beteiligten eindringen müssen, um den Einsatz bestmöglich abwickeln zu können. Sie erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit somit häufig Einblicke in die Privatsphären anderer Personen, die geschützt werden sollen. Eine Geheimhaltungsverpflichtung für alle Feuerwehrmitglieder verbietet es ihnen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen weiterzugeben, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem der im Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Einzelfall hat daher stets eine Interessenabwägung zu erfolgen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 6):

Mit der Aufnahme eines Abs. 6 im § 6 soll klargestellt werden, dass die gesamten Einnahmen aus dem Kostenersatz für Leistungen gemäß § 2 Abs. 4, ausgenommen die Mannschaftskosten, als Beitrag im Sinn des § 5 Abs. 2 letzter Satz zu verwenden sind. Die vereinnahmten Gelder aus Gebührenvorschreibungen gemäß § 6 Abs. 5 erster Satz fließen ohnehin der Pflichtbereichsgemeinde zu. Die vereinnahmten Gelder für gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringende Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 fließen entsprechend dieser Regelung zwar nicht direkt der Pflichtbereichsgemeinde zu, tragen letztendlich aber auch zur Kostentragung des Feuerwehrwesens bei, indem sie als Beitrag im Sinn des § 5 Abs. 2 letzter Satz zu verwenden sind. Die Mannschaftskosten, die nicht als Beitrag zu den Kosten des Feuerwehrwesens zu verwenden sind, können von der Feuerwehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts anderweitig, also beispielsweise zum Erhalt der Schlagkraft (Kameradschaftspflege, Jugendarbeit, etc.) verwendet

werden. Klar ist, dass die Mannschaftskosten nicht an die einzelnen Feuerwehrmitglieder ausbezahlt werden dürfen. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Feuerwehrdienst von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 21 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich zu leisten ist.

Diese Regelung ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit zur Einhebung des Kostenersatzes nach § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz. Für Leistungen, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, besteht eine Zuständigkeit der Gemeinde. Für Leistungen nach § 2 Abs. 4 ist die Feuerwehr zuständig Rechnung zu legen.

Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1a):

Im Hinblick auf die Schaffung einer Suspendierungsmöglichkeit für Mitglieder des Feuerwehrkommandos von deren Funktionen ist es denkbar, dass eine suspendierte Feuerwehrkommandantin bzw. ein suspendierter Feuerwehrkommandant zeitgleich auch die Funktion der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten innehat. In diesem Fall ist es nur konsequent, wenn für die Dauer der Suspendierung auch die Funktion als Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant vorübergehend erlischt. Klar ist, dass die Funktion der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten wieder auflebt, wenn die Suspendierung aufgehoben wird. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

Für die Dauer der Suspendierung ergibt sich die Besetzung der Funktionen aus Abs. 1 bzw. ist für den Fall, dass mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich haben, eine provisorische bzw. vorübergehende Ernennung mit Bescheid vorgesehen.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 1 erster Halbsatz):

Die bisherige Formulierung ist nicht mehr zeitgemäß und soll mit der geplanten Neuerlassung die Verordnung an alle Komponenten der Schlagkraft (im Wesentlichen Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) ausgerichtet werden. Dabei wird von der bisher ausschließlich an der Ausrüstung und Mannschaftsstärke gemessenen Leistungsfähigkeit abgegangen und ein umfassender Schlagkraftbegriff, welcher auch die Ausbildung und die lokal erforderlichen Ressourcen berücksichtigt, gewählt. Die Bezeichnung Mindestmannschaftsstärke bzw. Mindestausrüstung hat bisher nicht zugelassen, dass man auf den tatsächlichen Bedarf ausreichend Rücksicht nehmen konnte, weshalb der neu gewählte Begriff auch auf die Erforderlichkeit vor Ort abstellt. Damit soll sichergestellt werden, dass in allen Pflichtbereichen die Schlagkraft gewährleistet ist und Ressourcen zweckmäßig eingesetzt werden.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 22 Abs. 2 und 5):

Mit der neu geschaffenen Möglichkeit zum zeitlich begrenzten Entzug der mit der Mitgliedschaft verbundenen Berechtigungen, insbesondere des Wahlrechts, wird den Erfahrungen aus der Praxis

Rechnung getragen. Diese haben gezeigt, dass mit den bisherigen Dienststrafen für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren nicht das Auslangen gefunden wird. Neben dem explizit genannten Entzug des Wahlrechts wird mit dem Wort „insbesondere“ klargestellt, dass auch weitere Berechtigungen entzogen werden können. Auch Einschränkungen von Repräsentationstätigkeiten sind von dieser Bestimmung umfasst.

Lediglich neu nummeriert, inhaltlich aber nicht verändert wird § 22 Abs. 2 Z 5.

Im § 22 Abs. 5 erfolgt die korrespondierende Zuständigkeitsregelung.

Zu Art. I Z 8 und 23 (§ 26 Abs. 1 Z 5 und 6 und § 44 Abs. 1 Z 4 bis 9):

Durch die Suspendierung von der Funktion erlischt die Funktion des betroffenen Organs vorübergehend. Mit dem Klammerausdruck soll klargestellt werden, dass sich die Suspendierung von den anderen Erlöschenstatbeständen dadurch unterscheidet, dass sie nicht endgültig, sondern nur vorübergehend wirkt. Da die Suspendierung von der Funktion im Einzelfall der Enthebung von der Funktion vorgelagert sein kann, wird diese auch in der Aufzählung vorangestellt.

Lediglich neu nummeriert, inhaltlich aber nicht verändert werden § 26 Abs. 1 Z 6 und § 44 Abs. 1 Z 5 bis 9.

Zu Art. I Z 9 (§ 26 Abs. 3 erster Satz):

Die Voraussetzungen für die Funktionsenthebungen von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos einer Freiwilligen Feuerwehr werden präzisiert und die bisherige Formulierung als Z 2 übernommen.

Mit den Z 1 und 3 erfolgt eine Annäherung an die Bestimmung betreffend den gänzlichen Ausschluss eines Feuerwehrmitglieds, allerdings mit der Maßgabe, dass die Gründe für die Enthebung weniger schwerwiegend sind als jene für den Ausschluss. Ein solch gradueller Unterschied ist notwendig, da bei Gesamtbetrachtung ein gänzlicher Ausschluss aus der Feuerwehr eine schwerwiegendere Maßnahme als die Enthebung aus der Funktion eines Kommandomitglieds darstellt.

Z 3 soll als Auffangtatbestand fungieren und benennt als sonstigen schwerwiegenden Grund beispielsweise eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Feuerwehr. Unter diese Ziffer kann etwa öffentliches Fehlverhalten (wie beleidigende oder diskriminierende Aussagen in der Öffentlichkeit, medienwirksames Fehlverhalten oder gewalttätiges Auftreten), der Missbrauch der Funktion zum persönlichen Vorteil (wie die Nutzung der Stellung als Mitglied des Feuerwehrkommandos zur Durchsetzung persönlicher Interessen), aber auch Mobbing oder schwerwiegende Einschüchterungen gegen Feuerwehrmitglieder subsumiert werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 26 Abs. 3a bis 3d):

Setzt ein gewähltes Mitglied eines Feuerwehrkommandos ein Verhalten, welches in dieser Form nicht toleriert werden kann, wird in vielen Fällen ein rasches Handeln geboten sein. Das Verfahren zur Funktionsenthebung von Kommandomitgliedern ist mitunter zeitintensiv. Mit der Möglichkeit der Suspendierung soll die betroffene Feuerwehr und deren Mitglieder bis zur Entscheidung über die Enthebung des Kommandomitglieds von seiner Funktion vor weiterem schädlichen Verhalten geschützt werden.

Zweck der Suspendierung ist ein rascher aber nur vorläufiger Funktionsverlust. Damit dies gewährleistet ist, steht den bescheiderlassenden Organen die Möglichkeit offen, die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden gegen den Bescheid auszuschließen.

In Abs. 3a werden zunächst zwingende Gründe für eine Suspendierung genannt. Bei Vorliegen einer dieser Gründe hat die Suspendierung des Mitglieds des Feuerwehrkommandos unmittelbar nach Bekanntwerden zu erfolgen. In diesem Fall gibt es keinen Ermessensspielraum und soll insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines raschen Einschreitens die Suspendierung auch ohne vorangegangenen Beschluss des Gemeinderats verfügt werden.

In welcher Form der Suspendierungsgrund bekannt wird, ist unerheblich. Diesbezüglich wird klargestellt, dass dies auch durch eine Information durch die Landesfeuerwehrkommandantin bzw. den Landesfeuerwehrkommandanten oder die Landesfeuerwehrinspektorin bzw. den Landesfeuerwehrinspektor möglich ist.

Wird über ein Mitglied des Feuerwehrkommandos die Untersuchungshaft verhängt, ist dieses nicht mehr in der Lage, seine Funktion auszuüben, was zu einer Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Feuerwehrkommandos führen kann. Durch provisorische Nachbesetzung kann dies verhindert werden. Im Übrigen wird auf § 26 Abs. 3 Z 2 und 3 verwiesen, wobei hier jeweils ein begründeter Verdacht bestehen muss, um eine Suspendierung zu rechtfertigen.

Mit Abs. 3b erfolgt eine Angleichung an die schon bisher geltende Regelung für Mitglieder der Feuerwehr im § 23 Abs. 10. Im Vergleich zu Abs. 3a besteht hier ein gewisser Ermessensspielraum. Dies ist gerechtfertigt, weil nicht jedes eingeleitete Strafverfahren auch die Suspendierung eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos zwingend erforderlich machen muss. Zudem ist diese Bestimmung sprachlich an die Bestimmung des § 23 Abs. 10 angeglichen.

Anders als bei den Suspendierungsgründen muss für eine Enthebung hingegen eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer bestimmten Straftat vorliegen oder aber der Verdacht nicht nur begründet, sondern tatsächlich und nachgewiesenermaßen vorliegen. Während somit für die Suspendierung konkrete, objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte auf gewisses Fehlverhalten vorzuliegen haben, müssen für eine Enthebung konkrete Beweise vorliegen oder gesicherte Feststellungen getroffen worden sein. Die Möglichkeit der Suspendierung trägt dazu bei, dass der Sachverhalt ungestört, neutral und abschließend geklärt werden kann.

Im Abs. 3c wird geregelt, dass die Suspendierung jedenfalls dann aufzuheben ist, wenn die für die Suspendierung maßgeblichen Umstände entfallen. Mit dem Wegfall dieser Umstände ist die weitere

Aufrechterhaltung der Suspendierung nicht mehr rechtfertigbar. Ein Schaden am Ansehen der betroffenen Person ist zu vermeiden. Im Sinn einer klaren und unmissverständlichen Rechtslage wird klargestellt, dass die Suspendierung jedenfalls mit der Enthebung aus der Funktion endet.

Im Abs. 3d wird im Hinblick auf die Dienstaufsicht und auf Zuständigkeiten im Rahmen der provisorischen Bestellung eine Informationspflicht gegenüber der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten sowie gegenüber der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten normiert.

Zu Art. I Z 11, 12 und 13 (§ 26 Abs. 4 und 6 und § 27 Abs. 3):

Eine Nachbesetzung (Bestellung oder Wahl) für den Rest der Funktionsperiode ist im Fall einer Suspendierung nicht zweckmäßig. Da die Suspendierung eine vorübergehende Maßnahme darstellt, kann in diesem Fall von der demokratischen Legitimierung auch bei an sich zu wählenden Funktionen abgesehen werden.

Durch den Verweis auf § 27 Abs. 1 bis 3 wird geregelt, dass im Fall einer Suspendierung eine vorübergehende, also provisorische Bestellung vorzunehmen ist, welche erlischt, sobald die Suspendierung aufgehoben wird oder endet. Entsprechend dem allgemeinen Verständnis einer Suspendierung ist mit dem Aufheben der Suspendierung automatisch eine Wiedereinsetzung in die vorherige Funktion verbunden. Durch den Verweis soll zum Ausdruck kommen, dass § 27 Abs. 4 an dieser Stelle nicht gilt.

Zu Art. I Z 14 (§ 31 Abs. 7 zweiter Satz):

Es erfolgt im Hinblick auf die Enthebungsgründe eine Angleichung der Bestimmung für Mitglieder des Feuerwehrkommandos von Betriebsfeuerwehren an jene von Freiwilligen Feuerwehren (§ 26 Abs. 3). Eine Regelung betreffend die Suspendierung von der Funktion unterbleibt. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant oder deren bzw. dessen Stellvertretung ist durch den Betrieb zu entheben und wäre auch durch den Betrieb (nicht durch eine betriebsfremde/außenstehende Stelle) zu suspendieren. In diesem Sinn entstünde durch die Schaffung einer Möglichkeit zur Suspendierung weder eine Beschleunigung noch ein wesentlicher Mehrwert.

Betreffend die Mitglieder des Feuerwehrkommandos einer Berufsfeuerwehr wird festgehalten, dass hier sowohl auf eine Angleichung der Gründe für eine Enthebung als auch auf die Schaffung einer Suspendierungsmöglichkeit verzichtet wird. Im Unterschied zu Mitgliedern des Kommandos einer Freiwilligen Feuerwehr liegt die Aufgabe von Mitgliedern des Kommandos einer Berufsfeuerwehr in der Beratung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr (§ 29 Abs. 6). Mitglieder des Feuerwehrkommandos einer Berufsfeuerwehr sind gemäß § 29 Abs. 2 Bedienstete einer Gemeinde und unterliegen damit ohnehin den dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen von Gemeindebediensteten. Insbesondere vor dem

Hintergrund, dass Mitglieder des Kommandos einer Berufsfeuerwehr ihre Tätigkeit also in Form eines Dienstverhältnisses und nicht wie Mitglieder des Kommandos einer Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich ausüben, ist auch eine jeweils unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Gründe für eine Enthebung sowie das Bestehen oder Nichtbestehen einer Möglichkeit zur Suspendierung gerechtfertigt.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz und § 36 Abs. 2a):

Im Fall der Suspendierung von Organen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands hat die Landes-Feuerwehrleitung eine provisorische Bestellung vorzunehmen. Diese provisorische Bestellung gilt für die Dauer der Suspendierung und ist daher von der bisherigen Regelung des § 36 Abs. 2 zweiter Satz auszunehmen.

Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 37 Abs. 2 Z 10 bis 20 und § 37 Abs. 7 letzter Satz):

Der Aufgabenbereich der Landes-Feuerwehrleitung wird um die Zuständigkeit zur Suspendierung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung (Z 10) sowie die provisorische Bestellung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung für die Dauer der Suspendierung (Z 16) erweitert. Die Zuständigkeit zur Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1 auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten entfällt mit dem gänzlichen Entfall der Möglichkeit zur Abberufung von Hilfsorganen konsequenterweise (Z 12). Zur Klarstellung wird die Zuständigkeit zur Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1 auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten ergänzt (Z 13).

Geregelt wird im § 37 Abs. 7 nunmehr auch, dass im Fall einer Beschlussfassung über die Suspendierung bzw. Funktionsenthebung eines Mitglieds der Landes-Feuerwehrleitung diesem kein Stimmrecht zukommt.

Lediglich neu nummeriert, inhaltlich aber nicht verändert werden § 37 Abs. 2 Z 11, 14, 15 und 17 bis 20.

Zu Art. I Z 19 (§ 39 Abs. 1 Z 4 bis 10):

In die Zuständigkeit der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten fällt nunmehr auch die Suspendierung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten (Z 4).

Mit dem gänzlichen Entfall der Möglichkeit zur Abberufung von Hilfsorganen ist konsequenterweise eine Anpassung der Z 9 erforderlich. Zu ergänzen ist die Zuständigkeit zur Enthebung von

Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 und das Vorschlagsrecht für die Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1.

Lediglich neu nummeriert, inhaltlich aber nicht verändert werden § 39 Abs. 1 Z 5 bis 8 und 10.

Zu Art. I Z 20 (§ 42 Abs. 1 Z 2):

Die Anpassung ergibt sich einerseits daraus, dass die Regelungen zur Abberufung von Hilfsorganen gänzlich entfallen und andererseits der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten ein Vorschlagsrecht für die Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 zukommen soll.

Zu Art. I Z 21 und 22 (§ 42 Abs. 6 zweiter und dritter Satz und § 43 Abs. 6 zweiter und dritter Satz):

Da anzunehmen ist, dass eine Suspendierung in der Praxis den Zeitraum von einem Jahr in gewissen Fällen überschreiten kann, ist klarzustellen, dass insbesondere die Frist des § 27 Abs. 4 hier nicht gilt.

Der bisherige zweite Halbsatz im zweiten Satz wird aus grammatikalischen Gründen zum dritten Satz im § 42 Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6, bleibt ansonsten gegenüber der bisherigen Fassung aber inhaltlich unverändert.

Zu Art. I Z 24 (§ 44 Abs. 6 erster Satz):

Analog der Systematik hinsichtlich der für die Mitglieder des Feuerwehrkommandos geltenden Bestimmung (§ 26 Abs. 3) erfolgt auch hier eine Angleichung.

Zu Art. I Z 25 (§ 44 Abs. 7 bis 11):

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den neu geschaffenen § 26 Abs. 3a bis 3d.

Die Suspendierung erfolgt im Bereich der überörtlichen Organisation des Feuerwehrwesens durch jenes Organ, welches auch die Enthebung vorzunehmen hat. Dies entspricht den hierarchischen Strukturen des Feuerwehrwesens.

Die Möglichkeit der Suspendierung der Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten sowie der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten schützt die Funktionsfähigkeit des Feuerwehrwesens in besonderem Maß. Gewisses Fehlverhalten kann auf dieser Ebene zur Destabilisierung nicht nur

einer, sondern gleich mehrerer bzw. aller Feuerwehren eines bestimmten Feuerwehrrabschnitts oder Feuerwehrbezirks führen. Diese Personen bekleiden Führungsfunktionen, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind; deshalb ist es konsequent und erforderlich, dass ein Fehlverhalten auch auf diesen Ebenen weitreichende Konsequenzen nach sich zieht.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 45 Abs. 4 und 6):

Es erfolgt eine Angleichung der Diktion auch für die Hilfsorgane der gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 einzurichtenden Geschäftsstellen. Eine Regelung zur Abberufung von Hilfsorganen kann entfallen. Sowohl die grobe Verletzung der Dienstordnung als auch die fortlaufende Vernachlässigung der übertragenen Pflichten stellen Gründe für eine Enthebung von der Funktion dar, sodass es faktisch keinen Anwendungsbereich für eine Abberufung mehr gibt. Das Vorschlagsrecht, welches der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten bislang bei der Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1 zukam, soll dieser bzw. diesem nun bei der Enthebung zukommen. Gleiches gilt für die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten, welcher bzw. welchem nunmehr ein Vorschlagsrecht bei der Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 zukommt.

Zudem wird für Hilfsorgane gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 von der Schaffung einer Suspendierungsmöglichkeit abgesehen. Die Hilfsorgane gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 werden im Unterschied zu den jeweiligen Kommandantinnen bzw. Kommandanten nicht gewählt, sondern auf Vorschlag ernannt und stehen auch in der Hierarchie unter der jeweiligen Kommandantin bzw. dem jeweiligen Kommandanten, da sie von dieser bzw. diesem bestellt werden. Mit der bestehenden Möglichkeit der Enthebung aus der Funktion bei Vertrauensverlust kann hier das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. I Z 28 (§ 46 Abs. 2):

Im Sinn der Einheitlichkeit und auch der Deregulierung ist von der Zustimmung der Landesregierung zur Dienstordnung abzusehen und wird die Diktion an jene für die Dienstordnung der öffentlichen Feuerwehren geltende (§ 19 Abs. 2) angepasst.

Zu Art. I Z 29 (§ 50):

Auch bei der Erlassung eines Bescheids betreffend die Suspendierung hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen und sollen auch hier die Bestimmungen des § 50 anwendbar sein, weshalb Ergänzungen in der Aufzählung vorzunehmen sind.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2026)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 7 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 7a Geheimhaltung“

2. Im § 6 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die gesamten Einnahmen aus dem Kostenersatz für Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 sind, ausgenommen die Mannschaftskosten, als Beitrag im Sinn des § 5 Abs. 2 letzter Satz zu verwenden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Geheimhaltung

Alle Feuerwehrmitglieder sind, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus einem der im Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist.“

4. Im § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mit einem - wenn auch nur vorübergehenden - Funktionsverlust als Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant erfolgt von Gesetzes wegen auch ein - im Fall der Suspendierung vorübergehender - Funktionsverlust als Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Haben mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich und erfolgt eine Suspendierung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten, die zugleich Pflichtbereichskommandantin bzw. der zugleich Pflichtbereichskommandant ist, haben die Gemeinderäte der Gemeinden des Pflichtbereichs unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten aus ihren Reihen für die Dauer der Suspendierung provisorisch die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten mit Bescheid zu ernennen und festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt. Für die Stellvertretung gelten erster und zweiter Satz sinngemäß.“

5. § 10 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Landesregierung hat durch Verordnung die technisch erforderliche Ausrüstung und die erforderliche Mannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (Abs. 2) zu regeln;“

6. § 22 Abs. 2 Z 4 wird durch folgende Z 4 und 5 ersetzt:

- „4. der zeitlich begrenzte Entzug der mit der Mitgliedschaft verbundenen Berechtigungen, insbesondere des Wahlrechts;
- 5. der Ausschluss aus der Feuerwehr.“

7. Im § 22 Abs. 5 wird die Wortfolge „Abs. 2 Z. 3 und 4“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 3, 4 und 5“ ersetzt.

8. § 26 Abs. 1 Z 5 wird durch folgende Z 5 und 6 ersetzt:

- „5. Suspendierung von der Funktion (vorläufiges Erlöschen),
- 6. Enthebung von der Funktion.“

9. § 26 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Jedes gewählte Mitglied des Feuerwehrkommandos, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust, ist von der Funktion durch Bescheid zu entheben, wenn das Mitglied des Feuerwehrkommandos

- 1. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde oder
- 2. ihre bzw. seine Pflichten grob verletzt oder fortlaufend vernachlässigt oder
- 3. durch ihr bzw. sein Verhalten sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine schwere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Feuerwehr, verwirklicht.“

10. Im § 26 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a bis 3d eingefügt:

„(3a) Wird über ein Mitglied des Feuerwehrkommandos die Untersuchungshaft verhängt oder besteht in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 ein begründeter Verdacht, ist die Suspendierung des Mitglieds des Feuerwehrkommandos aus seiner Funktion unmittelbar nach Bekanntwerden mit Bescheid zu verfügen. Die Suspendierung der gewählten Mitglieder des Feuerwehrkommandos erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister; die Suspendierung der bestellten Mitglieder durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten.

(3b) Wird über ein Mitglied des Feuerwehrkommandos ein Strafverfahren wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, welche mit mehr als einjähriger

Freiheitsstrafe bedroht ist bzw. sind, oder ein Strafverfahren wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen eingeleitet, kann die Suspendierung des Mitglieds des Feuerwehrkommandos aus seiner Funktion unmittelbar nach Bekanntwerden mit Bescheid verfügt werden. Abs. 3a zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3c) Entfallen die für die Suspendierung maßgeblichen Umstände, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant diese unverzüglich aufzuheben. Die Suspendierung endet spätestens mit der Enthebung aus der Funktion oder mit dem Ende der Funktionsperiode.

(3d) Über eine Suspendierung eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos sowie über deren Aufhebung ist die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant sowie die zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant unverzüglich zu informieren.“

11. Im § 26 Abs. 4 wird die Wortfolge „- gleich aus welchem Anlass -“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

12. Nach § 26 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der Suspendierung nach Abs. 1 Z 5 hat eine provisorische Bestellung nach § 27 Abs. 1 bis 3 zu erfolgen.“

13. Im § 27 Abs. 3 wird nach dem Wort „kommt“ die Wortfolge „oder die Suspendierung gemäß § 26 Abs. 3c endet oder aufgehoben wird“ eingefügt.

14. § 31 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Die übrigen Mitglieder sind von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von ihrer Funktion durch Bescheid zu entheben, wenn das Mitglied des Feuerwehrkommandos

1. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, rechtskräftig verurteilt wurde oder
2. ihre bzw. seine Pflichten grob verletzt oder fortlaufend vernachlässigt oder
3. durch ihr bzw. sein Verhalten sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine außerordentliche Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Feuerwehr, verwirklicht.“

15. Im § 36 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Funktion“ die Wortfolge „- ausgenommen im Fall einer Suspendierung -“ eingefügt.

16. Im § 36 erhält der bisherige Abs. 2a die Bezeichnung „(2b)“ und Abs 2a (neu) lautet:

„(2a) Erlischt eine Funktion auf Grund einer Suspendierung vorübergehend, so hat für diese Dauer die Landes-Feuerwehrleitung eine provisorische Bestellung vorzunehmen.“

17. § 37 Abs. 2 Z 10 bis 17 werden durch folgende Z 10 bis 20 ersetzt:

- „10. die Suspendierung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- 11. die Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- 12. die Bestellung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1;
- 13. die Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1;
- 14. die provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos;
- 15. die provisorische Bestellung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
- 16. die provisorische Bestellung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung für die Dauer der Suspendierung;
- 17. Wahrnehmung der Anhörungsrechte für den Oö. Landes-Feuerwehrverband, sofern nicht ausdrücklich die Anhörung eines anderen Organs gesetzlich vorgesehen ist;
- 18. die Antragstellung auf Löschung im Feuerwehrbuch;
- 19. die Beschlussfassung gemäß § 45b Abs. 3;
- 20. die Durchführung der ihr durch dieses Landesgesetz ausdrücklich übertragenen weiteren Aufgaben.“

18. Dem § 37 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Beschluss über die Suspendierung oder die Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu fassen, kommt dieser bzw. diesem kein Stimmrecht zu.“

19. § 39 Abs. 1 Z 4 bis 9 werden durch folgende Z 4 bis 10 ersetzt:

- „4. die Suspendierung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
- 5. die Funktionsenthebung eines gewählten Mitglieds des Feuerwehrkommandos, einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
- 6. die Erlassung allgemeiner Befehle;
- 7. die Vorsitzführung in der Landes-Feuerwehrleitung und beim Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag;
- 8. die Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos;
- 9. die Bestellung und Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 sowie das Vorschlagsrecht für die Bestellung und die Enthebung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1;

10. die Durchführung aller übrigen Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die nicht durch dieses Landesgesetz oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.“

20. Im § 42 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Enthebung“ ersetzt.

21. § 42 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei im Fall einer Suspendierung § 27 Abs. 4 nicht gilt. Mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erlischt die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters.“

22. § 43 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei im Fall einer Suspendierung § 27 Abs. 4 nicht gilt. Mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erlischt die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters.“

23. § 44 Abs. 1 Z 4 bis 8 werden durch folgende Z 4 bis 9 ersetzt:

- „4. Suspendierung von der Funktion (vorläufiges Erlöschen),
- 5. Enthebung von der Funktion,
- 6. Wegfall der Bestellungs Voraussetzungen,
- 7. länger als ein Jahr dauernde Verhinderung,
- 8. dauernder Verlust der Diensttauglichkeit,
- 9. Tod.“

24. § 44 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Enthebung von der Funktion hat durch Bescheid zu erfolgen, wenn die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant, deren bzw. dessen Stellvertretung, die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Bezirks-Feuerwehrkommandant oder die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant

- 1. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, rechtskräftig verurteilt wurde oder
- 2. ihre bzw. seine Pflichten grob verletzt oder fortlaufend vernachlässigt oder
- 3. durch ihr bzw. sein Verhalten sonstige schwerwiegende Gründe, wie etwa eine außerordentliche Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Feuerwehr, verwirklicht.“

25. Nach § 44 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 bis 11 angefügt:

„(7) Wird über die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Untersuchungshaft verhängt oder besteht in den Fällen des Abs. 6 Z 2 und 3 ein begründeter Verdacht, hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant unmittelbar nach Bekanntwerden die Suspendierung dieses Organs aus seiner Funktion mit Bescheid zu verfügen.

(8) Wird über die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ein Strafverfahren wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, welches bzw. welche mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist bzw. sind oder ein Strafverfahren wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen eingeleitet, kann die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant unmittelbar nach Bekanntwerden die Suspendierung dieses Organs aus seiner Funktion mit Bescheid verfügen.

(9) Die Suspendierung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung erfolgt durch die Landes-Feuerwehrleitung. § 44 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

(10) Entfallen die für die Suspendierung maßgeblichen Umstände, hat im Fall der Abs. 7 und 8 die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant und im Fall des Abs. 9 die Landes-Feuerwehrleitung diese unverzüglich aufzuheben. Die Suspendierung der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten endet spätestens mit der Enthebung aus der Funktion durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten oder mit dem Ende der Funktionsperiode. Die Suspendierung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertretung endet spätestens mit der Enthebung aus der Funktion durch die Landes-Feuerwehrleitung oder mit dem Ende der Funktionsperiode.

(11) Über eine Suspendierung der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist die zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant unverzüglich zu informieren.“

26. Im § 45 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Enthebung“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.

27. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Hilfsorgan gemäß Abs. 1 bis 3 ist bei Wegfall des Bedarfs, bei Vertrauensverlust oder bei Vorliegen einer der Gründe des § 44 Abs. 6 erster Satz aus seiner Funktion durch Bescheid zu entheben.“

28. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstordnung ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Dienstordnung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt.“

29. Im § 50 wird nach der Wortfolge „§ 26 Abs. 3“ die Wortfolge „bis 3c“ und nach der Wortfolge „§ 44 Abs. 6“ die Wortfolge „bis 10“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.